

## Wahlordnung des Bremer Frauenausschusses e. V.

1. Der Gesamtvorstand des Bremer Frauenausschusses ernennt mindestens sechs Wochen vor der Wahl einen Wahlausschuss, der aus fünf Personen bestehen muss. Dem Wahlausschuss kann niemand angehören, der für den Vorstand kandidiert. Es sind Ersatzausschussmitglieder zu benennen.
2. Der Wahlausschuss tritt sobald wie möglich nach seiner Ernennung zusammen und bestimmt seine Vorsitzende selbst.
3. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandswahl vorzubereiten und durchzuführen. Der Wahlausschuss fordert die Organisationen schriftlich auf, Vorschläge für die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand, für die Rechnungsprüferinnen und für die Besetzung von Gremien, in denen der Bremer Frauenausschuss Sitz und Stimme hat, zu machen.

Vorschläge für Kandidaturen müssen mit der schriftlichen Zustimmung der Kandidatinnen spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung im Büro des Bremer Frauenausschusses eingegangen sein und sind vom Büro den Mitgliedsorganisationen schriftlich bekannt zu geben. In der Delegiertenversammlung können keine Vorschläge gemacht werden.

Der Wahlausschuss fertigt über den Wahlvorgang ein Protokoll an, das von allen Wahlausschussmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die Aufgaben des Wahlausschusses sind nach vollzogener Wahl beendet.

4. Der Wahlausschuss stellt die Stimmzettel her, die in der Reihenfolge der Wahlgänge fortlaufend nummeriert werden.

Die Stimmzettel müssen mit dem Stempel „Bremer Frauenausschuss“ versehen sein. Es sind Ersatzstimmzettel für eventuelle Stichwahlen vorzubereiten.

Der Wahlausschuss muss die Gesamtzahl der hergestellten Stimmzettel ins Protokoll eintragen.

5. Die Stimmzettel werden erst beim Eingang in den Versammlungsraum ausgegeben, nachdem die Stimmbefugnis der Delegierten geprüft und festgestellt ist.

6. Sobald der Übergang zur Wahl von der Vorsitzenden des Bremer Frauenausschusses angekündigt ist, übernimmt die Vorsitzende des Wahlausschusses die Versammlung. Sie teilt vor jedem Wahlgang mit, wie viele stimmberechtigte Delegierte anwesend sind. Von diesem Augenblick an werden für den aufgerufenen Wahlgang keine Stimmzettel mehr ausgegeben. Im Protokoll wird vermerkt, wie viele Stimmzettel jeweils ausgegeben wurden. Wer den Saal vorzeitig verlässt, gibt seinen Stimmzettel zurück. Dies wird im Protokoll vermerkt.

7. Alsdann werden die Vorschläge für die 1. Vorsitzende bekannt gegeben und von einem Mitglied des Wahlausschusses nach dem Alphabet angeschrieben. Die anwesenden Kandidatinnen sollen sich persönlich vorstellen. Fragen von Seiten der Delegierten sind zuzulassen.

8. Danach wird gewählt. Die Auszählung der Stimmzettel findet sofort nach dem Wahlgang durch die Mitglieder des Wahlausschusses statt. Die Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Ergebnis bekannt.

In der Satzung (§ 7, Nr. 2) ist geregelt, wer als gewählt gilt. Der Text lautet: „Gewählt ist, wer

mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keine Kandidatin im ersten Wahlgang dieses Ergebnis, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen, die die jeweils höchste Stimmzahl erzielt haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Die neu gewählte 1. Vorsitzende übernimmt die Leitung der Versammlung. Die Vorsitzende des Wahlausschusses hat den Wahlvorgang und die Auszählung der Stimmen zu überwachen und ist für eine korrekte Durchführung verantwortlich.

9. Das Verfahren zur Wahl der 2. Vorsitzenden erfolgt nach den Regelungen in Punkt 7, Absatz 1-3.
10. Die fünf Beisitzerinnen werden in einem Wahlgang gewählt. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen (aus verschiedenen Organisationen) werden in alphabetischer Reihenfolge schriftlich (Wandtafel) bekannt gegeben. Auf den Stimmzetteln vermerken die Stimmberechtigten bis zu fünf Namen aus der Kandidatinnenliste. Stimmzettel auf denen nicht mindestens die Hälfte (hier drei) der zu wählenden Kandidatinnen aufgeführt sind, und Stimmzettel mit mehr als fünf aufgeführten Kandidatinnen, sind ungültig. Gewählt sind die fünf Frauen, die die meisten Stimmen erhalten.

Die in die Gremien zu delegierenden Mitglieder werden von der ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Zunächst werden die ordentlichen Mitglieder gewählt und in einem getrennten Wahlgang die Vertreterinnen.

Gewählt sind jeweils die Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten.

Alle Kandidatinnen für die Gremien müssen von den Organisationen wie die Vorstandsmitglieder (s. Punkt 3 dieser Wahlordnung) termingerecht vorgeschlagen werden.

Falls Kandidatinnen bei der Wahl zur 1. oder 2. Vorsitzenden nicht gewählt worden sind, können sie als Beisitzerinnen kandidieren, wenn dies ausdrücklich in der Bewerbung der vorschlagenden Organisation erwähnt wurde. Gleiches gilt für die Kandidaturen für Gremien. Der vorschlagende Verband muss schriftlich erklärt haben, dass die Kandidatinnen auch als stellvertretendes Mitglied eines Gremiums kandidieren soll.

Die Mitglieder werden für die Dauer einer Amtszeit bzw. Förderperiode der jeweiligen Gremien gewählt.